

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 36/2025

Veröffentlicht am: 24.04.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 27. Februar 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den**

Monobachelorstudiengang

„Economics, Institutions, and Behavior“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Science (B.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 27. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten ..	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	10
§ 18 Prüfungsausschuss	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23 Prüfungen	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 25 Bachelorarbeit.....	11
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	12
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 31 Freiversuch	14
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35 Zeugnis	15
§ 36 Urkunde	15
§ 37 Diploma Supplement	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV. Schlussbestimmungen	15
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	17
Anlage 2: Modulliste	19
Anlage 3: Importmodulliste	25
Anlage 4: Exportmodulliste.....	29

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

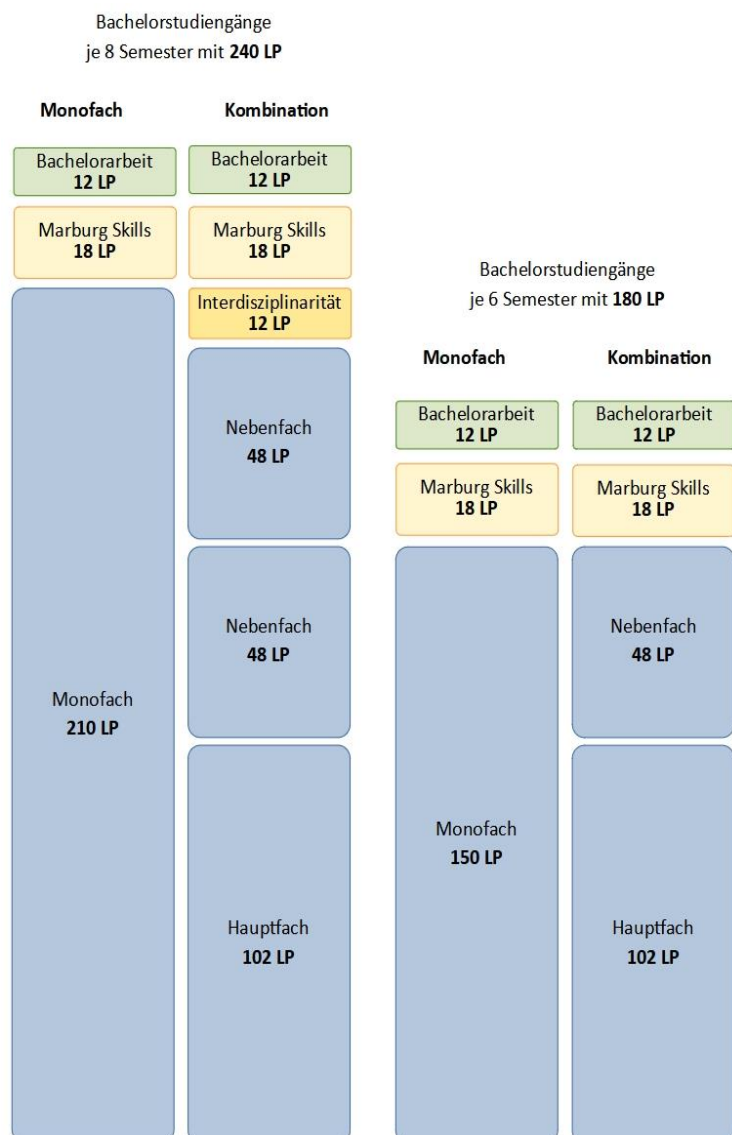
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Economics, Institutions, and Behavior“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ vermittelt den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in volkswirtschaftlichen Themen und Methoden und setzt dabei Schwerpunkte in den Bereichen der Institutionen- und Verhaltensökonomie. Im Einführungsbereich erwerben die Studierenden außerdem betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse. Die Studierenden haben die Möglichkeit einen betriebswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt zu setzen oder aber ein ausgeprägtes volkswirtschaftliches Profil zu erwerben. Ein Großteil der Module wird in englischer Sprache angeboten, wodurch der Zugang zu Fachliteratur erleichtert und die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden gestärkt werden. Die Studierenden werden früh an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt.

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. eine volkswirtschaftliche Perspektive auf Entscheidungsstrukturen und -prozesse einzunehmen,
2. volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, sie einzuordnen und sie mithilfe grundlegender theoretischer Ansätze zu beschreiben,
3. die Entstehung und Wirkung formaler und informeller Institutionen zu beschreiben und zu kontextualisieren,
4. Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten sowie Bewertungskriterien für volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und Lösungsansätze zu erläutern und anzuwenden,
5. Problemlösungen zu beurteilen, die mit ihnen einhergehenden Zielkonflikte zu erkennen sowie ihre Auswirkungen und Nebenwirkungen zu antizipieren,
6. selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen,
7. Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren,
8. die eigenen Erkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form zielgruppengerecht zu präsentieren,
9. Wissen über die grundlegenden Theorien und Methoden der Volkswirtschaftslehre spontan abzurufen,
10. Entscheidungssituationen mit Blick auf die relevanten Zielkonflikte zu beschreiben,
11. eine systematische Analyse von volkswirtschaftlichen Mechanismen, Institutionen und Governance Strukturen mithilfe grundlegender volkswirtschaftlicher Theorien und Methoden durchzuführen,
12. wissenschaftliche Beiträge kritisch zu reflektieren und einzuordnen,
13. wissenschaftliche Erkenntnisse auf einfache Anwendungsfragen zu übertragen.

Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen auf nationaler wie internationaler Ebene, Unternehmens- und Politikberatung, Medien sowie dem mittleren Management aller Unternehmensbereiche zu arbeiten.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (mindestens Niveau B2 gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“) nachzuweisen, die zur Teilnahme an englischsprachigen Modulen und zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ ist ein Monobachelorstudiengang.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Quantitative Methoden, Aufbaubereich Economics, Institutions, and Behavior, Vertiefungsbereich Economics, Institutions, and Behavior und den Bereich BWL und Rechtswissenschaften.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leis- tungs- punkte</i>	<i>Erläu- terung</i>
Einführungsbereich		24	
<i>Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Einführung in die Volkswirtschaftslehre</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Buchführung und Abschluss*</i>	<i>WP</i>	6	1 aus 4
<i>Controlling*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Entscheidung, Finanzierung und Investition*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Jahresabschluss*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Marketing*</i>	<i>WP</i>	6	1 aus 4
<i>Organizational Structures and Behavior*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Unternehmensführung*</i>	<i>WP</i>	6	

Wirtschaftsinformatik*	WP	6	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		18	
Institutional Economics	PF	6	
Microeconomics	PF	6	
Macroeconomics	PF	6	
Quantitative Methoden		24	
Data Literacy*	PF	6	
Empirical Economics	PF	6	
Mathematik*	PF	6	
Statistik*	PF	6	
Aufbaubereich Economics, Institutions, and Behavior		30	
International Economics	WP	6	
Macroeconomics and Finance	WP	6	
Introduction to Public Economics	WP	6	
Strategic Behavior	WP	6	
Importmodule nach Anlage 3*	WP	6	
Seminar Volkswirtschaftslehre*	PF	6	
Vertiefungsbereich Economics, Institutions, and Behavior		36-54	
Nicht gewähltes Modul aus dem Aufbaubereich	WP	6	
Advanced Institutional Economics	WP	6	
Economics, Institutions, and Behavior Abroad	WP	6	
Environmental Economics	WP	6	
Industrial Organization	WP	6	
Introduction to Law and Economics	WP	6	
Organizational Economics	WP	6	
Topics in Economics, Institutions, and Behavior	WP	6	
Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik	WP	6	
Importmodule gemäß Anlage 3*	WP	0-12	
Seminar Institutionenökonomie*	PF	6	
BWL und Rechtswissenschaften		0-18	
Importmodule Schwerpunkt Accounting and Finance*	WP	0-18	**
Importmodule Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	0-18	**
Importmodule Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation*	WP	0-18	**
Importmodule Rechtswissenschaften*	WP	0-18	
Schlüsselqualifikationen*	WP	6	
Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit		12	
Bachelorarbeit		12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Im (nicht-obligatorischen) Studienbereich BWL und Rechtswissenschaften können Module aus einem der Schwerpunkte gewählt werden; alternativ dazu stehen Module aus den Rechtswissenschaften sowie das Modul Schlüsselqualifikationen zur Verfügung. Wird der Studienbereich BWL und Rechtswissenschaften vollständig mit 18 Leistungspunkten in einem der Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation absolviert, wird dieser gemäß § 35 auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(3) Nach Abschluss des Studienbereichs Einführungsbereichs sind Studierende in der Lage, grundlegende volkswirtschaftliche Konzepte zu benennen und zu erklären und Analysemethoden auf ein-

fache Fragestellungen anzuwenden. Sie haben Basiskenntnisse in den zwei grundlegenden Bereichen der Betriebswirtschaftslehre erworben, die ihnen als Entscheidungsbasis für die Wahl eines Schwerpunkts im Bereich BWL und Rechtswissenschaften dienen.

(4) Nach Abschluss des Studienbereichs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, mikro-, makro- und institutionenökonomische Perspektiven auf Entscheidungsstrukturen und -prozesse einzunehmen, grundlegende Konzepte zu erläutern und grundlegende Analysemethoden anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des Studienbereichs Quantitative Methoden sind Studierende in der Lage, einfache wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen mit quantitativen Methoden zu bearbeiten.

(6) Nach Abschluss des Studienbereichs Aufbaubereichs Economics, Institutions, and Behavior sind Studierende in der Lage, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, sie einzuordnen und sie mithilfe grundlegender theoretischer Ansätze zu beschreiben und Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten sowie Bewertungskriterien für volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und Lösungsansätze zu erläutern und anzuwenden.

(7) Nach Abschluss des Studienbereichs Vertiefungsbereichs Economics, Institutions, and Behavior sind Studierende in der Lage, die Entstehung und Wirkung formaler und informeller Institutionen mit ökonomischen bzw. verhaltensökonomischen Ansätzen zu beschreiben und zu kontextualisieren, Problemlösungen zu beurteilen, die mit ihnen einhergehenden Zielkonflikte zu erkennen sowie ihre Auswirkungen und Nebenwirkungen zu antizipieren, Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren sowie die eigenen Erkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form zielgruppengerecht zu präsentieren.

(8) Nach Abschluss des (nicht-obligatorischen) Studienbereichs BWL und Rechtswissenschaften sind die Studierenden in der Lage, betriebs- bzw. rechtswissenschaftliche Konzepte zu erläutern und betriebs- bzw. rechtswissenschaftliche Methoden anzuwenden.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studien-gangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-volkswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren.

Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß den Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten,
- Portfolios,
- der Bachelorarbeit.

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60-120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-40 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, innerhalb einer vorgegebenen Frist Problemlösungen selbstständig methodisch zu erarbeiten, wissenschaftliche Beiträge kritisch zu reflektieren und einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf einfache Anwendungsfragen zu übertragen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studiengang mindestens 24 Leistungspunkte im Einführungsbereich und im Bereich Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und mindestens 24 Leistungspunkte im Aufbaubereich Economics, Institutions, and Behavior, darunter das Modul Seminar Volkswirtschaftslehre, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 1 gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium

besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften“ und „Institutional Economics“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig, solange ausreichend alternative Wahlpflichtmodule im jeweiligen Studienbereich vorhanden sind.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 LP erworben hat, eine Prüfung in der letzten regulären Prüfungsperiode nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von

der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 7 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre/Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21.06.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 60/2017) am 18.09.2017), einschließlich der ersten Änderungsfassung vom 11.07.2018 (veröffentlicht in Nr. 33/2017 am 13.09.2018) und der zweiten Änderungsfassung vom 15.07.2019 (veröffentlicht in Nr. 45/2019 am 04.09.2019) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.06.2017 bis spätestens zum Wintersemester 2028/29 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Über-

gangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 23.04.2025

gez.

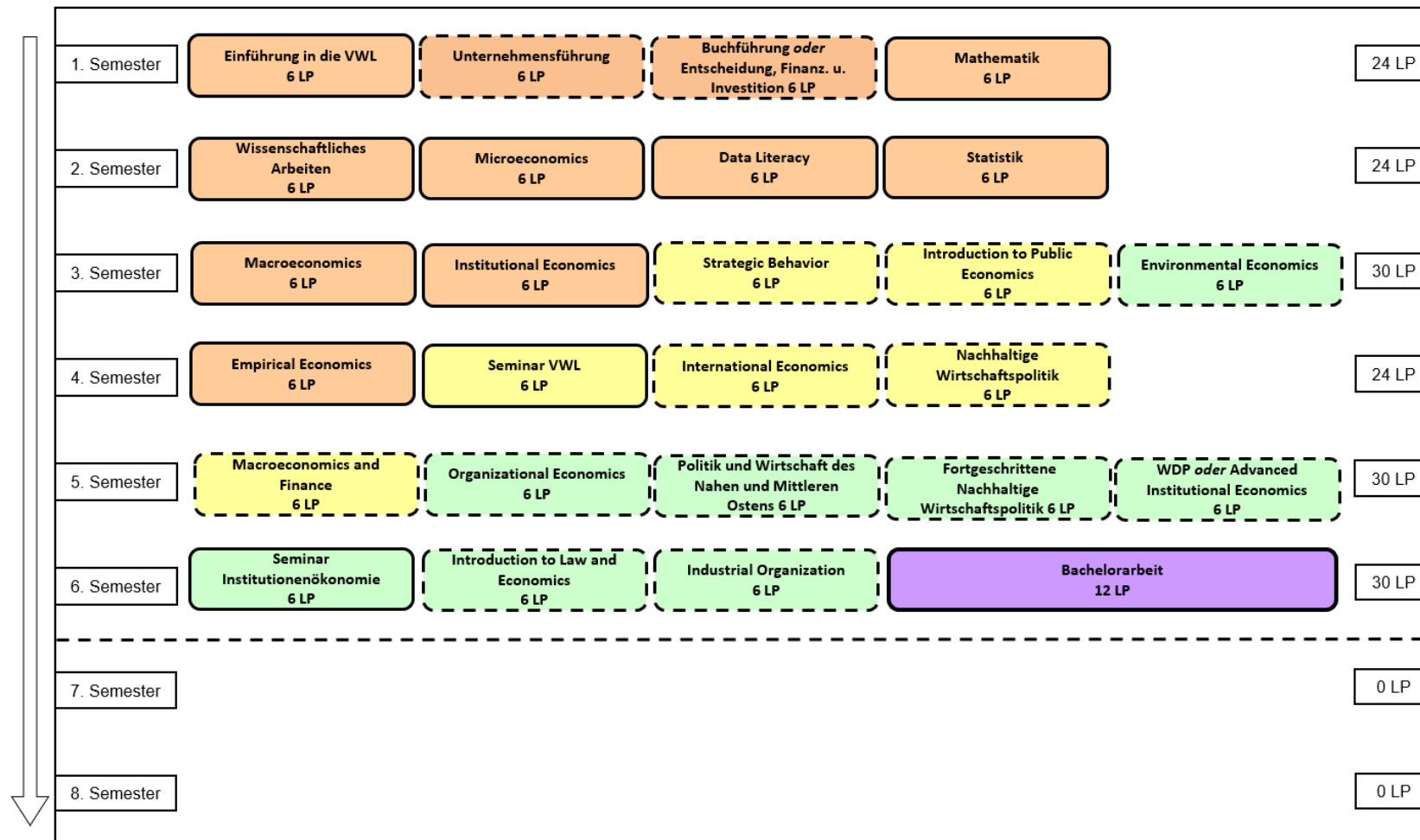
Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 25.04.2025

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior

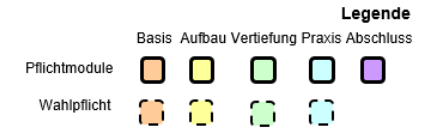
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Mono-Bachelorstudiengang**
mit Beginn zum Wintersemester ¹



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mono-Bachelorstudiengang
mit Beginn zum Sommersemester ¹



1. Semester	Einführung in die VWL 6 LP	Wissenschaftliches Arbeiten 6 LP	Microeconomics 6 LP	Statistik 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester	Macroeconomics 6 LP	Unternehmensführung 6 LP	Buchführung oder Entscheidung, Finanz. u. Investition 6 LP	Institutional Economics 6 LP	Strategic Behavior 6 LP	30 LP
3. Semester	Empirical Economics 6 LP	Data Literacy 6 LP	Nachhaltige Wirtschaftspolitik 6 LP	International Economics 6 LP		24 LP
4. Semester	Seminar VWL 6 LP	Macroeconomics and Finance 6 LP	Introduction to Public Economics 6 LP	Environmental Economics 6 LP	Fortgeschrittene Nachhaltige Wirtschaftspolitik 6 LP	30 LP
5. Semester	Seminar Institutionenökonomie 6 LP	Introduction to Law and Economics 6 LP	Industrial Organization 6 LP			18 LP
6. Semester	Organizational Economics 6 LP	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens 6 LP	WDP oder Advanced Institutional Economics 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP
7. Semester						0 LP
8. Semester						0 LP

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirt- schaftswissenschaften <i>Introduction to Econo- mic Research</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zu vorgegebenen Fragestellungen geeignetes Material zusammenzutragen, auszuwerten und (2) den Sachstand sinnvoll, unter Beachtung der grundle- genden Standards wissenschaftlichen Arbeitens, mündlich und schriftlich wiederzugeben.	Keine	Anwesenheits- pflicht Modulprüfung: Portfolio, Präsen- tation oder Haus- arbeit Unbenotetes Mo- dul
Einführung in die Volkswirtschaftslehre <i>Introduction to Econo- mics</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende volkswirtschaftliche Konzepte (z.B. Op- portunitätskosten) zu benennen und zu erklären, (2) Methoden zur Analyse einfacher Marktmodelle (z.B. Modelle perfekten Wettbewerbs) in konkreten Spezifi- kationen anzuwenden und (3) Marktergebnisse (z.B. Gleichgewichtspreise) in einfa- chen Modellspezifikationen zu bestimmen.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsen- tation oder Portfolio
Institutional Economics	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Rolle von Institutionen als Lösungen für gesell- schaftliche Kooperations- und Koordinationsprobleme zu erklären und (2) im Zusammenspiel aus formalen und informellen Insti- tutionen Erklärungsansätze für kulturelle Unterschiede zu identifizieren. (3) Sie können verschiedene institutionenökonomische Ansätze auf einfache Problemstellungen anwenden	Keine	Modulprüfung: Portfolio, Präsentation oder Klausur Unbenotetes Mo- dul

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
				und alternative institutionelle Problemlösungen mit formalen Methoden beurteilen.		
Microeconomics	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) alltägliche mikroökonomische Entscheidungen zu benennen, (2) Marktstrukturen zu erkennen und zu analysieren und (3) mit Hilfe von Modellen Strukturen aufzuzeigen und Zusammenhänge zu analysieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
Macroeconomics	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale makroökonomische Theorien zu benennen und ihre Wirkungsweise zu erläutern, (2) die Modellergebnisse kritisch zu diskutieren, (3) Bezüge der Modelle mit realen Entwicklungen herzustellen und mithilfe der Theorien wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen zu ziehen.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
Empirical Economics	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) empirische Methoden der Wirtschaftsforschung anzuwenden, und (2) den technischen Hintergrund statistischer Verfahren zu beschreiben.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
International Economics	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) theoretische, empirische und wirtschaftspolitische Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zusammenzufassen, (2) theoretisch fundierte Erklärungsansätze für Muster im internationalen Handel, in der monetären Außenwirtschaft und in der International Politischen Ökonomie zu unterscheiden und	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
				(3) Zusammenhänge zwischen diesen drei Themengebieten zu erkennen und einzelne Aspekte fundiert zu analysieren und kritisch zu diskutieren.		
Macroeconomics and Finance	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale makroökonomische Wirtschaftspolitiken zu benennen und ihre theoretische Wirkungsweise zu erläutern, (2) die zugrundeliegenden makroökonomischen Modelle kritisch zu diskutieren, (3) Bezüge der wirtschaftspolitischen Ansätze zu realen Entwicklungen herzustellen.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
Introduction to Public Economics	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das Vorhandensein von Marktversagen in bestimmten Konstellationen zu erkennen und die Wirkungsweise wirtschaftspolitischer Instrumente in diesen Konstellationen zu analysieren, (2) die Wirkungsweise von Steuern in einfachen Konstellationen theoretisch fundiert zu analysieren und (3) Begründungen für Umverteilung und einzelne Aspekte der politischen Ökonomik zu analysieren und kritisch zu diskutieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
Strategic Behavior	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Interaktive Entscheidungssituationen formal, insbesondere mit Methoden der Spieltheorie, zu beschreiben, (2) entsprechende theoretische Modelle und Lösungskonzepte zu benennen, (3) einfach strukturierte Entscheidungsprobleme zu lösen und (4) Annahmen an rationales Verhalten ökonomischer Agenten zu formulieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
Advanced Institutional Economics	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (1) verhaltensökonomische Einsichten zur Interpretation von Daten und Vorhersage von Entscheidungen anzuwenden und (2) mögliche Adaptionen von Modellen zur besseren Abbildung verhaltensökonomischer Erkenntnisse zu erzielen.	Mindestens 18 LP im Aufbaubereich	Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
Economics, Institutions, and Behavior Abroad	6	WP	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) institutionenökonomische Probleme mit einem Bezug zu der Ökonomie des Landes, in dem das Auslandsstudium durchgeführt wird, zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten und (2) den fachlichen Zugang zu ökonomischen Themen in einem internationalen Umfeld zu reflektieren und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Environmental Economics	6	WP	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche theoretische und empirische Grundlagen der Umweltökonomik zu benennen und ihr Zusammenspiel zu erläutern, (2) Lösungsvorschläge für umweltökonomische Problemstellungen zu erarbeiten und Ergebnisse individuellen und kollektiven Handelns zu reflektieren und empirische Daten zu analysieren und zu interpretieren, (3) Ergebnisse zu diskutieren, zu präsentieren und mit Kritik konstruktiv umzugehen.	Keine	Studienleistung: Präsentation oder Hausarbeit Modulprüfung: Klausur oder Portfolio
Industrial Organization	6	WP	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende Modelle der Industrieökonomik zu erklären,	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
				(2) Marktstrukturen und Verhaltensweisen von Unternehmen auf wettbewerbsbeschränkende Wirkungen zu analysieren und (3) zu erklären, in welcher Weise das Wettbewerbsrecht gegen solche Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen kann.		Präsentation
Introduction to Law and Economics	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Grundmodelle der ökonomischen Analyse des Rechts auf Fallbeispiele anzuwenden und (2) verschiedene institutionelle Lösungen für die Problemlagen zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Organizational Economics	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Friktionen in Organisationen zu erklären, (2) verschiedene institutionelle Lösungen zu beurteilen und (3) die Rolle der Anreizverträglichkeit und der Offenlegung von Information und für die Gestaltung von vertraglichen Vereinbarungen zu reflektieren.	Keine	Studienleistung: 6 Online-Quizzes Modulprüfung: Klausur, Präsentation oder Portfolio
Topics in Economics, Institutions, and Behavior	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragestellungen der Verhaltens- und Institutionenökonomie mit verhaltens- und institutionenökonomischen Methoden zu bearbeiten sowie (2) ökonomische Probleme mit spezifischem sektorialem Bezug auf verschiedenen Analyseebenen und mit wechselnder Perspektive zu analysieren und Problemlösungen abzuleiten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik <i>Philosophy of Science, History of Economic Thought and Heterodox Economics</i>	6	WP	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende Ansätze der Wissenschaftstheorie, der volkswirtschaftlichen Dogmengeschichte und alternati- ver volkswirtschaftlicher Ansätze zu erklären, (2) über die zurzeit dominierenden Ansätze in der VWL kritisch nachzudenken und ihre Vor- und Nachteile zu diskutieren und abzuwägen und (3) diese Fähigkeiten auf konkrete Beispiele, bspw. aus der Wirtschaftspolitik, anzuwenden.	Mindestens 18 LP im Aufbaubereich	Anwesenheits- pflicht Studienleistung: Präsentation (10- 30 Min.) Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (1) eine spezifische Forschungsfrage zu formulieren und mit ihren im Studium erworbenen Kenntnissen wissen- schaftlicher Forschung in der Volkswirtschaftslehre zu bearbeiten, (2) präzise Aussagen zu formulieren und konsistente Ar- gumentationen zu entwickeln sowie (3) die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten. .	Mind. 24 LP im Einführungsbe- reich und im Be- reich Grundlagen der Volkswirt- schaftslehre und mind. 24 LP im Aufbaubereich Economics, Institu- tions, and Beha- vior, darunter das Modul Seminar Volkswirtschafts- lehre	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
	Einführungsbereich (24 LP)	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Abschluss	6
	Controlling	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Jahresabschluss	6

	Marketing	6
	Organizational Structures and Behavior	6
	Unternehmensführung	6
	Wirtschaftsinformatik	6
	Quantitative Methoden (24 LP)	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Data Literacy	6
	Mathematik	6
	Statistik	6
	Aufbaubereich Economics, Institutions, and Behavior (30 LP)	
B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
Hauptfach Economics	Seminar Volkswirtschaftslehre	6
	Vertiefungsbereich Economics, Institutions, and Behavior (36-54 LP)	
Hauptfach Economics	Seminar Institutionenökonomie	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Fortgeschrittene Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
	BWL und Rechtswissenschaften (0-18 LP)	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Schlüsselqualifikationen	6
	Importmodule Schwerpunkt Accounting and Finance (0-18 LP)	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Abschluss	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Controlling	6
	Jahresabschluss	6
	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6

	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Personal Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Personal Finance	6
	Seminar Rechnungslegung	6
Monobachelorstudiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies	Accounting and Finance - Ausland	6
	Importmodule Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (0-18 LP)	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Marketing	6
	Organizational Structures and Behavior	6
	Unternehmensführung	6
	Wirtschaftsinformatik	6
	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Instrumente des Marketing	6
	International Business Strategy	6
	Management Accounting	6
	Management und Marketing von Innovationen	6
	Personalmanagement	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Projektseminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Marketing	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6

	Seminar Wissensmanagement	6
Monobachelorstudiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies	Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	6
B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Sustainable Management	6
	Importmodule Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (0-18 LP)	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Marketing	6
	Organizational Structures and Behavior	6
	Unternehmensführung	6
	Wirtschaftsinformatik	6
	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Entrepreneurship, Innovation and Internationalization	6
	Introduction to Entrepreneurship	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations Management	6
Monobachelorstudiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies	Informations- und Innovationsmanagement - Ausland	6
	Importmodule Schwerpunkt Rechtswissenschaften (0-18 LP)	
Nebenfach Rechtswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Englische Übersetzung
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften
<i>Introduction to Economic Research</i>
Einführung in die Volkswirtschaftslehre
<i>Introduction to Economics</i>
Institutional Economics
Microeconomics
Macroeconomics
Empirical Economics
International Economics
Macroeconomics and Finance
Introduction to Public Economics
Strategic Behavior

Advanced Institutional Economics
Environmental Economics
Industrial Organization
Introduction to Law and Economics
Organizational Economics
Topics in Economics, Institutions, and Behavior
Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik <i>Philosophy of Science, History of Economic Thought and Heterodox Economics</i>
Economics, Institutions, and Behavior Abroad

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung Englische Übersetzung
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften <i>Introduction to Economic Research</i>
Einführung in die Volkswirtschaftslehre <i>Introduction to Economics</i>
Institutional Economics
Microeconomics
Macroeconomics
Empirical Economics
International Economics
Macroeconomics and Finance
Introduction to Public Economics
Strategic Behavior
Advanced Institutional Economics
Environmental Economics

Industrial Organization
Introduction to Law and Economics
Organizational Economics
Topics in Economics, Institutions, and Behavior
Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik <i>Philosophy of Science, History of Economic Thought and Heterodox Economics</i>
Economics, Institutions, and Behavior Abroad

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Institutional Economics (Exportmodul)	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Rolle von Institutionen als Lösungen für gesellschaftliche Kooperations- und Koordinationsprobleme zu erklären und (2) im Zusammenspiel aus formalen und informellen Institutionen Erklärungsansätze für kulturelle Unterschiede zu identifizieren. Sie können verschiedene institutionenökonomische Ansätze auf einfache Problemstellungen anwenden und alternative institutionelle Problemlösungen mit formalen Methoden beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Introduction to Economics (Exportmodul)	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende volkswirtschaftliche Konzepte (z.B. Opportunitätskosten) zu benennen und zu erklären, (2) Methoden zur Analyse einfacher Marktmodelle (z.B. Modelle perfekten Wettbewerbs) in konkreten Spezifikationen anzuwenden und (3) Marktergebnisse (z.B. Gleichgewichtspreise) in einfachen Modellspezifikationen zu bestimmen.	Keine	Modulprüfung: Portfolio

§ 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Wirtschaftsenglisch <i>English for Students of Economics and Business Administration</i>	6	WP		Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) auf dem Niveau von mindestens B 2 gemäß dem ‚Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ mündlich und schriftlich auf Englisch über Themen aus Bereichen der Wirtschaft zu kommunizieren und (2) den für die Wirtschaftswissenschaften nötigen Fachwortschatz anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul
Interdisciplinary Perspectives on Peace,	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	Keine	Modulprüfung: Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzun- gen für die Vergabe von LP
Justice and Inclusive Societies				(1) verschiedene Konzepte sozialer und ökonomischer Gerechtigkeit und/oder Inklusion zu erklären und voneinander abzugrenzen, (2) die Rolle von Institutionen, Technologien und Akteuren (z.B. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, soziale Medien, Überwachungstechnologie, Zivilgesellschaft und internationale Gemeinschaft) für Frieden, Gerechtigkeit und/oder Inklusion zu reflektieren und (3) verschiedene Perspektiven auf Konfliktsituationen zu einzunehmen.		Unbenotetes Modul

(2) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung
Englische Übersetzung
Interdisciplinary Perspectives on Peace, Justice and Inclusive Societies